

Allgemeine Geschäftsbedingungen Kaufverträge – Wärmeverbund Lohn AG (WVLN)

1. Anwendungsbereich

- 1.1. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen für Kaufverträge (AGB Kaufverträge) regeln ergänzend zum jeweiligen Vertrag oder zur jeweiligen Bestellung Inhalt und Abwicklung der Lieferungen von Geräten, Produkten und Materialien (nachfolgend Kaufgegenstand genannt) für die WVLN (nachfolgend auch Käufer genannt). Die Lieferung des Verkäufers kann ebenfalls die Installation, Montage und erste Instruktion des Personals des Käufers umfassen.
- 1.2. Diese AGB bilden einen integrierenden Bestandteil des Vertragswerks zwischen dem Käufer und dem Verkäufer. Einen anderen integrierenden Bestandteil des Vertragswerks bildet der Kodex für Geschäftspartner der WVLN. Der Verkäufer akzeptiert diese AGB und den Kodex mit der Einreichung seines Angebots, resp. mit der Annahme der Bestellung oder der Lieferung des Kaufgegenstandes. Die AGB oder AVB des Verkäufers finden in keinem Fall Anwendung auf die Geschäftsbeziehung zwischen den Parteien, auch wenn diese nicht ausdrücklich vom Käufer abgelehnt werden.
- 1.3. Das Angebot des Verkäufers ist nach den Bestimmungen dieser AGB und der Offertanfrage des Käufers zu erstellen und abzugeben. Auf Änderungswünsche hat der Verkäufer explizit schriftlich in seiner Offerte aufmerksam zu machen. Die Erstellung einer Offerte und alle mit dem Evaluationsprozess verbundenen Aufwendungen und Kosten sind für den Käufer unentgeltlich.
- 1.4. Die Offerte des Verkäufers muss bindend sein und eine Gültigkeit von mindestens sechs (6) Monaten ab Empfang durch den Käufer aufweisen.
- 1.5. Der Verkäufer muss alle Komponenten, Anlagen, Teile und Zubehör anbieten und liefern, welche notwendig oder erforderlich sind, um den Kaufgegenstand bestimmungsgemäss zu nutzen und zu verwenden.
- 1.6. Der Käufer behält sich vor, eine Evaluation jederzeit ohne Begründung und ohne entschädigungspflichtig zu werden, abzubrechen.

2. Bestellung

- 2.1. Bestellungen sind nur dann gültig, wenn sie der Käufer schriftlich erteilt oder bestätigt hat.
- 2.2. Bestellungen sind vom Verkäufer innert fünf (5) Arbeitstagen zu bestätigen. Allfällige Abweichungen von der Bestellung sind in der Bestätigung explizit zu kennzeichnen und bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Genehmigung durch den Käufer.
- 2.3. Verzichtet der Verkäufer auf eine Bestätigung, so gilt dies als vorbehaltlose Annahme der Bestellung des Käufers zu den darin enthaltenen Bedingungen.
- 2.4. Die Bestimmungen dieser Ziffer gelten auch für Nachträge zu Verträgen oder Bestellungen des Käufers.

3. Ausführung

- 3.1. Der Verkäufer sichert zu, den Kaufgegenstand nach Maßgabe der Anforderungen und Spezifikationen des Vertrags zu liefern und gemäss den Vorgaben des Kaufvertrags oder des Käufers zu installieren, zu montieren, in Betrieb zu setzen und/oder das Personal des Käufers zu instruieren. Er verpflichtet sich überdies, dem Käufer das unbelastete Eigentum am Kaufgegenstand zu verschaffen.
- 3.2. Der Kaufgegenstand hat allen anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen zu entsprechen, insbesondere im Hinblick auf die Produktesicherheit, Zulassung, Homologierung und Zertifizierung. Der Verkäufer liefert dazu auf Aufforderung des Käufers

die notwendigen Nachweise, insbesondere auch Konformitätserklärungen.

- 3.3. Sind Beistellungen oder Vorbereitungs- oder Mitwirkungshandlungen des Käufers notwendig, informiert der Verkäufer den Käufer darüber detailliert in der Offerte. Sind Beistellungen oder Handlungen des Käufers mangelbehaftet, informiert der Verkäufer unverzüglich schriftlich darüber, ansonsten seine Einreden und Einwendungen verwirkt sind.
- 3.4. Bei Installations-, Montage- oder anderen Arbeiten, welche im Kaufvertrag oder der Bestellung dem Verkäufer überbunden sind, sichert der Verkäufer zu, diese von gut ausgebildeten, erfahrenen und umsichtig tätigen Mitarbeitenden mit entsprechenden Bewilligungen und/oder Zertifizierungen ausführen zu lassen. Der Verkäufer hält sich dabei strikte an die Vorgaben und Anweisungen des Käufers (oder des vom Käufer bezeichneten Dritten). Der Verkäufer hält die Sicherheitsanweisungen, Hausordnungen und Richtlinien des Grundstück- oder Liegenschafts-Eigentümers ein.
- 3.5. Die verwendeten Materialien müssen stets den neuesten technischen Standards, Richtlinien und Empfehlungen entsprechen. Auf allfällige Kosten und Aufwendungen durch die spätere Entsorgung hat der Verkäufer in der Offerte ausdrücklich hinzuweisen und diese zu beziffern, ansonsten diese dem Verkäufer belastet werden.
- 3.6. Für die Bereitstellung von Hilfsmitteln, wie insbesondere Werkzeugen, Tools, Schutzausrüstungen, Schutzvorkehrungen, Dokumentationen etc. für die Lieferung (Auf- und Ablad), Installation, Montage, Inbetriebnahme und Instruktion sorgt der Verkäufer auf eigene Kosten und Risiko.
- 3.7. Der Verkäufer ist dafür nachweislich, dass der Kaufgegenstand alle erforderlichen, zugesicherten und garantieren Eigenschaften und Merkmale aufweist.

4. Dokumentationen

- 4.1. Der Verkäufer liefert die notwendigen Dokumentationen zum Kaufgegenstand mit, insbesondere Produktebeschreibungen, Installations- und Gebrauchsanleitungen, Sicherheitshinweise, technische Datenblätter, Konformitätserklärungen, Prüfatteste, Pläne, Unterhalts- und Betriebsvorschriften, Ersatzteillisten, Lieferscheine etc.

5. Kontrollen

- 5.1. Der Käufer und seine Vertreter haben nach Voranmeldung freien Zutritt zu den Werk- und Betriebsstätten des Verkäufers und seiner Unterlieferanten. Es sind ihnen alle gewünschten Auskünfte über den Stand der Arbeiten, die Qualität des verwendeten Materials usw. zu geben. Zudem legt der Verkäufer (und seine Unterlieferanten) entsprechende Dokumente, Belege, Unterlagen, Verträge, Aufzeichnungen etc. offen.
- 5.2. Weder die Ausübung der vorerwähnten Kontrollen durch den Käufer noch die Abnahme des Kaufgegenstands befreien den Verkäufer von der Verantwortung für die Einhaltung der vertraglich übernommenen Garantien und Verpflichtungen.
- 5.3. Bei Ereignissen höherer Gewalt (wie z.B. Krieg, Naturkatastrophen, Streiks, Boykott), sowie rechtlicher objektiver Unmöglichkeit haben die Vertragsparteien über eine allfällige Anpassung oder Auflösung des Vertrages zu verhandeln.
- 5.4. Bei Auflösung des Vertrages ist der Käufer von seiner Zahlungspflicht vollumfänglich befreit, es sei denn, die Parteien treffen eine anderslautende schriftliche Vereinbarung.

6. Verpackung, Versand, Transport

- 6.1 Der Kaufgegenstand muss wirksam gegen Beschädigungen jeder Art während des Transportes (inkl. Auf- und Abblad) und allfälliger anschliessender Lagerung geschützt sein.
- 6.2 Die Versandbereitschaft ist dem Käufer schriftlich zu melden.
- 6.3 Ist nichts anderes schriftlich vereinbart, erfolgen Versand und Transport (inkl. Auf- und Abblad, Versicherung, Verzollung, Entsorgung der Verpackungen etc.) auf Rechnung des Verkäufers. Der Übergang von Nutzen und Gefahr richtet sich nach Ziffer 11.4.
- 6.4 Für sämtliche Kosten, Schäden und sonstigen Nachteile, welche sich aus der Nichtbefolgung der Weisungen für Transport usw. ergeben, hat der Verkäufer einzustehen.
- 6.5 Jeder Sendung ist ein detaillierter Lieferschein (Versandanzeige), der die Referenzen des Käufers enthält, beizulegen. Die Rechnung ist dem Käufer im Doppel mit separater Post zuzustellen.
- 6.6 Sämtliche Korrespondenzen (Briefe, Lieferscheine, Rechnungen usw.) sind an das Domizil des Käufers zu richten und müssen sämtliche Referenzen des Käufers, wie Bestellnummern usw. enthalten. Im Lieferschein ist der Bestimmungsort anzugeben.

7. Liefertermine

- 7.1 Die Liefertermine verstehen sich eintreffend am vereinbarten oder zugewiesenen Lieferort.
- 7.2 Die Lieferung ist auf das vereinbarte oder vom Käufer angesetzte Lieferdatum fällig. Mit Überschreitung ist der Verkäufer sofort in Verzug. Die Lieferung des Verkäufers bleibt geschuldet.
- 7.3 Muss der Verkäufer annehmen, dass die Lieferung ganz oder teilweise nicht termingemäss erfolgen kann, so hat er dies dem Käufer unverzüglich unter Angabe der Gründe und der vermuteten Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen. Die hindert den Eintritt des Verzugs in keiner Weise. Ein bereits eingetretener Verzug wird dadurch nicht aufgehoben. Er trifft alle Massnahmen, um die korrekte Vertragserfüllung dennoch sicher zu stellen.
- 7.4 Der Verkäufer kann sich auf das Ausbleiben notwendiger, vertraglich vom Käufer zu liefernder Unterlagen oder Materialien nur berufen, wenn er diese rechtzeitig schriftlich verlangt hat. Die Lieferzeit wird dann angemessen verlängert.
- 7.5 Hält der Verkäufer die vertraglich vereinbarten oder die allfällig schriftlich vom Käufer angesetzten Lieferfristen nicht ein, so hat er dem Käufer eine Konventionalstrafe in Sinne von Art. 160 Abs. 2 OR zu entrichten. Diese beträgt ohne anderslautende Abrede im Vertrag 0.5% der vereinbarten, totalen Vergütung pro Tag Verzug (oder angebrochene Teile davon). Die Konventionalstrafe wird sofort fällig.
- 7.6 Die Konventionalstrafe kann der Käufer ohne weiteres mit Zahlungen an den Verkäufer verrechnen. Die Zahlung der Konventionalstrafe entbindet den Verkäufer nicht von der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen (Art. 160 Abs. 2 OR). Übersteigender Schadenersatz bleibt vorbehalten, wobei das Verschulden des Verkäufers vermutet wird (Art. 161 Abs. 2 OR).
- 7.7 Der Käufer ist berechtigt, dem Verkäufer eine angemessene Frist zur nachträglichen Erfüllung anzusetzen. Wird auch bis zum Ablauf dieser Frist nicht erfüllt, so kann der Käufer auf die nachträgliche Leistung verzichten und entweder Ersatz des aus der Nichterfüllung entstandenen Schadens verlangen oder vom Vertrage zurücktreten und Ersatz des aus dem Dahinfallen des Vertrages erwachsenen Schadens verlangen (Art. 107 OR). Art. 108 des OR bleibt vorbehalten. Dies entbindet den Verkäufer nicht von Leistungen der Konventionalstrafe gemäss dieser Ziffer.

8. Vergütung

- 8.1 Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten die vereinbarten Preise als Festpreise.
- 8.2 Erfolgt die Ausführung ohne vorherige Preisangabe oder Angabe eines Richtpreises, behält sich der Käufer die Preisgenehmigung nach Erhalt der Rechnung vor.
- 8.3 Die Vergütung umfasst alle Leistungen und Kosten, welche zur gehörigen Vertragserfüllung notwendig sind. Durch die Vergütung abgedeckt sind insbesondere die Installations-, Test- und Dokumentationskosten, die Kosten für eine erste Instruktion, die Spesen, Lizenzgebühren, Spesen, Gebühren, Auslagen, Zuschläge sowie die öffentlichen Abgaben wie Steuern und Zölle, mit Ausnahme der gesetzlich festgelegten Mehrwertsteuer.
- 8.4 Der Verkäufer stellt erst nach der vertragsgemässen Ablieferung des Kaufgegenstands Rechnung an den Käufer. Die Parteien können einen Zahlungsplan vereinbaren. Stellt der Käufer innerhalb der vereinbarten Frist von 30 Tagen einen Mangel fest, wird die Fälligkeit der Rechnung ohne nachteilige Folgen für den Käufer aufgeschoben.
- 8.5 Haben die Parteien eine Vorauszahlung vereinbart, ist der Käufer jederzeit berechtigt, eine Sicherstellung in Form einer erstklassigen, auf erstmalige Aufforderung zahlbare Bank- oder Versicherungsgarantie zu verlangen. Haben die Parteien keine andere Vereinbarung schriftlich getroffen, zahlt der Käufer korrekte Rechnungen innerhalb von 60 Tagen nach Empfang der Rechnung.
- 8.6 Der Käufer ist berechtigt, Zahlungen nach seinem Ermessen bis zum Abschluss aller Ersatzlieferungen, Mängelbehebungen und Erledigungen der Pendenzen zurückzubehalten, ohne dabei in Verzug zu geraten.
- 8.7 Der Käufer hat das Recht, bis zum Ablauf der Garantiefrist vom Verkäufer eine Sicherheit im Sinne von Ziffer 8.5 in der Höhe des im Vertrag festgesetzten Betrags zu verlangen.
- 8.8 Der Verkäufer akzeptiert, dass der Käufer einzelne Positionen aus dem Leistungsverzeichnis streichen, die Anzahl Kaufgegenstände verringern oder Teile davon an andere Verkäufer vergeben kann. Solche Massnahmen berechtigten den Verkäufer nicht, Forderungen zu stellen, die vereinbarten Preise zu erhöhen oder das Angebot sonst in einer Art zu ändern oder anzupassen.

9. Immaterialgüterrechte an der Begleitsoftware

- 9.1 Die Immaterialgüterrechte an der Begleitsoftware (Firmware) verbleiben beim Verkäufer oder dem berechtigten Dritten. Falls die Rechte einem Dritten zustehen, sichert der Verkäufer zu, dass er über alle Nutzungs-, Vertriebs- und Verwertungsrechte verfügt.
- 9.2 Der Käufer erhält das nicht ausschließliche Recht zur Nutzung der Begleitsoftware. Das Recht zur Nutzung erstreckt sich auf alle Arten der Nutzung innerhalb der Unternehmenstätigkeit des Käufers. Die Begleitsoftware und die daran bestehenden Rechte und Pflichten können nur zusammen mit dem Kaufgegenstand übertragen werden.

10. Verletzung von Immaterialgüterrechten

- 10.1 Ansprüche Dritter wegen Verletzung von Immaterialgüterrechten wehrt der Verkäufer auf eigene Kosten und Gefahr ab. Der Käufer gibt solche Forderungen dem Verkäufer schriftlich und ohne Verzug bekannt und überlässt ihm die Führung eines allfälligen Prozesses und die Massnahmen für die gerichtliche oder aussergerichtliche Erledigung des Rechtsstreits. Unter diesen Voraussetzungen übernimmt der Verkäufer sämtliche dem Käufer entstandenen oder auferlegten Kosten, Gebühren und Schadenersatzleistungen.
- 10.2 Wird eine Klage wegen Verletzung von Immaterialgüterrechten eingereicht, so kann der Verkäufer nach seiner Wahl entweder dem Käufer die erforderlichen Nutzungsrechte verschaffen oder die betroffenen Komponenten, insbesondere Software, durch

andere ersetzen, welche die wesentlichen vertraglichen Anforderungen erfüllen. Sofern der Verkäufer nachweist, dass keine dieser Lösungen auf wirtschaftlich zumutbare Weise erreicht werden kann, kann er gegen volle Rückvergütung und Schadenshaltung des Käufers die betroffenen Kaufgegenstände zurückverlangen.

11. Ablieferung und Prüfung

- 11.1 Die Ablieferung des Kaufgegenstands erfolgt mittels Unterzeichnung des Lieferscheins durch den vom Käufer bezeichneten Empfänger am angewiesenen Erfüllungsort.
- 11.2 Der Käufer prüft den Kaufgegenstand innerhalb von 30 Tagen nach dessen vertragsgemäßer Ablieferung. Unterstützt der Lieferant die Installation, Montage etc. oder nimmt er diese vor, beginnt die 30tägige Frist nach Abschluss der Installationsarbeiten. Festgestellte Mängel werden vom Käufer innerhalb angemessener Zeit angezeigt.
- 11.3 Mängel, welche bei der Prüfung nicht erkennbar waren (z.B. Funktionsweise, Fehler in der Begleitsoftware), müssen innerhalb von 30 Tagen ab ihrer Entdeckung dem Verkäufer angezeigt werden.
- 11.4 Das Eigentum sowie Nutzen und Gefahr am Kaufgegenstand gehen mit der vertragsgemäßen Ablieferung des Kaufgegenstands (inkl. aller Wertpapiere) durch den Verkäufer am vereinbarten Erfüllungsort und nach Prüfung gemäss Ziffer 11.2 auf den Käufer über. Von der Eigentumsübertragung ausgenommen sind vorbestehende Eigentumsrechte an Immaterialgüterrechten sowie vom Käufer genehmigte und im betreffenden Register rechtsgültig eingetragene Eigentumsvorbehalte.
- 11.5 Material und Beistellungen, welches vom Käufer geliefert wird, verbleiben in seinem Eigentum. Der Verkäufer ist verpflichtet, die Materialien auf eigene Kosten und Risiko sicher zu lagern, Instand zu halten, zu versichern, vertragsgemäss zu verwenden und Ansprüche Dritter abzuwehren. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen daran sind nicht zulässig.

12. Garantie

- 12.1 Der Verkäufer sichert zu, dass der Kaufgegenstand die vereinbarten Eigenschaften und Merkmale aufweist und frei ist von körperlichen oder rechtlichen Mängeln. Er sichert überdies zu, dass der Kaufgegenstand für den vom Käufer geplanten Einsatz und Gebrauch tauglich ist.
- 12.2 Die Gewährleistung des Verkäufers entfällt insoweit, als der Verkäufer einen Verstoß gegen die schriftlich vorliegenden Betriebs- oder Unterhaltsvorschriften durch den Käufer schriftlich zweifelsfrei nachweisen kann. Die Annahme, Weiterverwendung oder der Gebrauch des Kaufgegenstandes impliziert nicht die Mängelfreiheit.
- 12.3 Liegt ein Mangel vor, hat der Käufer die Wahl, die unverzügliche Lieferung eines neuen Kaufgegenstands zu verlangen (Ersatzlieferung), einen dem Minderwert entsprechenden Abzug von der Vergütung nach seinem Ermessen vorzunehmen oder vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Die Ersatzlieferung kann insbesondere durch den Austausch von defekten Komponenten durch neue erfolgen.
- 12.4 Überdies ist der Käufer berechtigt, jederzeit einen Deckungskauf auf Kosten und Gefahr des Verkäufers zu tätigen oder Nachbesserungen selbst oder durch einen Dritten auf Kosten und Gefahr des Verkäufers vornehmen zu lassen, wenn Dringlichkeit vorliegt. Der Bestand und Umfang der Gewährleistungsrechte des Käufers bleibt dabei vollumfänglich erhalten.
- 12.5 Die Garantiefrist an der Kaufsache beginnt neu ab dem Zeitpunkt zu laufen, als die Ersatzlieferung oder allfällige Nachbesserungen abgeschlossen sind und der Kaufgegenstand ordnungs- und vertragsgemäss in Betrieb genommen werden kann.

- 12.6 Die Mängelrechte können während der vereinbarten Garantiefrist, mindestens jedoch 24 Monate seit vertragsgemässer Ablieferung des Kaufgegenstandes, jederzeit vom Käufer angezeigt und geltend gemacht werden. Arglistig verschwiegene Mängel können jederzeit geltend gemacht werden. Längere Garantiefristen des Verkäufers bleiben vorbehalten. Die gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten des Käufers sind gelten zeitlich unbeschränkt.
- 12.7 Die Garantiefrist für den Kaufgegenstand halten die Parteien im relevanten Vertrag oder der Bestellung fest. Ist nicht etwas Anderes ausdrücklich festgehalten, beträgt die Garantiefrist mindestens 24 Monate nach vertragsgemäßer Ablieferung des Kaufgegenstands.
- 12.8 Ist strittig, ob der vom Käufer vorgebrachte Mangel besteht, hindert dies die Ausübung der Gewährleistungsansprüche des Käufers in keiner Weise. Dem Käufer steht offen, durch Beibringung eines Gutachtens eines unabhängigen Sachverständigen das Gegenteil zu beweisen. Dadurch darf keinesfalls Verzug in der Mängelbehebung entstehen.
- 12.9 Sind Arbeitsleistungen des Verkäufers mit der Lieferung des Kaufgegenstandes verbunden (z.B. Montage oder Installation), kann der Käufer eine Abnahme verlangen. Über jede Abnahme wird ein Protokoll erstellt und von beiden Parteien unterzeichnet. Die Abnahme durch den Käufer erfolgt nur, wenn keine Mängel am Kaufgegenstand (inkl. den Arbeiten) vorliegen. Erfolgt keine Abnahme, sind die Mängel (oder fehlende Dokumentationen) im Protokoll festzuhalten. Für die Mängelbehebung kann der Käufer die unentgeltliche Nachbesserung durch den Verkäufer verlangen. Ansonsten kommen die Mängelrechte wie in dieser Ziffer festgehalten, zur Anwendung.
- 12.10 Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche des Käufers, inkl. Schadenersatzansprüche bleiben vollumfänglich vorbehalten. Die Haftung für Mängel an der Kaufsache gilt verschuldensunabhängig. Die Verjährungsfrist für Mängel beträgt zwei (2) Jahre ab vertragsgemässer Ablieferung des Kaufgegenstands.

13. Haftung

- 13.1 Der Verkäufer haftet für alle Schäden, die dem Käufer oder Dritten durch den Kaufgegenstand selbst oder während dessen Transport, Installation, Lagerung, Montage etc. oder sonst verursacht werden. Der Verkäufer sichert zu, dass der Kaufgegenstand allen einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften des Bestimmungsortes, insbesondere den Unfallverhütungsvorschriften und der Produktesicherheit, entspricht. Der Verkäufer garantiert, dass von Dritten beschaffte Teile oder Komponenten ordnungsgemäss bezahlt sind.
- 13.2 Der Verkäufer hält den Käufer von allen Ansprüchen und Forderungen Dritter (z.B. Lieferanten, Arbeitnehmer etc.) schad- und klaglos.
- 13.3 Der Verkäufer unterhält auf eigene Kosten eine Haftpflichtversicherung, welche ihn (und seine Mitarbeitenden) gegen alle Ansprüche und Risiken schützt und insbesondere Personen-, Sach- und Vermögensschäden in ausreichender Höhe abdeckt. Die Versicherung bleibt mindestens so lange aufrecht, bis die vereinbarte Garantiedauer abgelaufen ist. Der Verkäufer gibt den Versicherungsnachweis auf erstmalige Aufforderung an den Käufer heraus.
- 13.4 Die Haftung des Käufers ist im Rahmen des gesetzlich Zulässigen ausgeschlossen.

14. Investitionsschutz

- 14.1 Der Verkäufer gewährleistet während mindestens fünf (5) Jahren nach Ablauf der vertraglich vereinbarten Garantiefrist die Wartung des Kaufgegenstands, die Pflege der Begleitsoftware und die Lieferung von Ersatzteilen, Komponenten und Zubehör zu marktüblichen Preisen und in Anwendbarkeit der Bestimmungen dieser AGB. Der Verkäufer verpflichtet sich, über den Lebenszyklus aller gelieferten Produkte proaktiv zu informieren und dem Käufer das Recht einzuräumen, den künftigen Bedarf

einzukaufen, bevor die Herstellung oder Unterstützung der Produkte eingestellt wird. Abweichende Fristen sind im Vertrag festzuhalten.

- 14.2 Über den genauen Inhalt, den Umfang und die kommerziellen Bedingungen der zu erbringenden Wartungs- und Pflegeleistungen einigen sich die Parteien in einem separaten Vertrag oder in einem Anhang. Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, deckt die Entschädigung für die Wartung und Pflege des Kaufgegenstand die Lieferung und Implementation von Ersatzteilen, Komponenten und Zubehör ab.

15. Geheimhaltung

- 15.1 Der Verkäufer behandelt alle Informationen, Daten, Unterlagen, Pläne, Tatsachen, Wahrnehmungen etc. vertraulich, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind. Er stellt zudem die vertrauliche Behandlung durch seine Mitarbeitenden und Sublieferanten sicher.
- 15.2 Werbung und Publikationen über spezifische Leistungen im Zusammenhang mit dem Vertrag oder dem Kaufgegenstand bedürfen der vorgängigen schriftlichen Zustimmung des Käufers.
- 15.3 Allfällige Immaterialgüterrechte des Käufers (insbesondere Urheber- und Markenrechte an Unterlagen, Plänen, Zeichnungen, Lösungen, Tools, Marken, Firmenbezeichnung, URL etc.) gehören ausschliesslich dem Käufer. Auf Verlangen sind dem Käufer alle Unterlagen samt Kopien vollständig und ohne Verzug herauszugeben, resp. zu löschen. Die eingeschränkte Nutzung solcher Immaterialgüterrechte ist dem Verkäufer nur im Rahmen der Offerterstellung und Vertragserfüllung überlassen.
- 15.4 Immaterialgüterrechte des Käufers (insbesondere Urheber- und Markenrechte an Unterlagen, Plänen, Zeichnungen, Lösungen, Tools, Marken, Firmenbezeichnung, URL etc.) stehen ausschliesslich ihm zu. Auf Verlangen sind dem Käufer alle Unterlagen samt Kopien vollständig und ohne Verzug herauszugeben. Die eingeschränkte Nutzung solcher Immaterialgüterrechte ist dem Verkäufer nur im Rahmen der Offerterstellung und Vertragserfüllung überlassen.

16. Beizug von Dritten

- 16.1 Der Verkäufer haftet uneingeschränkt für die gesamte Lieferung, unabhängig vom allfälligen Beizug von Sublieferanten, Beizug von Hilfspersonen oder Vergabe von Aufträgen an Dritte.
- 16.2 Die Bestimmungen des Vertrags und dieser AGB sind den beigezogenen Dritten schriftlich vor Beginn der Arbeiten oder Lieferungen zu überbringen. Die entsprechenden Nachweise gibt der Verkäufer auf Verlangen des Käufers unverzüglich in Kopie heraus.

17. Arbeitsbedingungen und Arbeitnehmerschutz

- 17.1 Der Verkäufer sichert zu, für seine Mitarbeitenden sämtliche Arbeitsschutzbestimmungen am Ort der Leistung in der Schweiz einzuhalten, sofern diese in direkt anwendbaren Staatsverträgen, Bundesgesetzen, Verordnungen des Bundesrates, allgemein verbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträgen und Normalarbeitsverträgen vorgeschrieben sind.
- 17.2 Diese Regelungen betreffen Mindestlöhne, die Bestimmungen über Arbeits- und Ruhezeiten, die Mindestdauer der Ferien und die Bestimmungen über Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz sowie die Bestimmungen über den Schutz von Schwangeren, Wöchnerinnen, Kindern und Jugendlichen und die Bestimmungen über die Nichtdiskriminierung, namentlich über die Gleichbehandlung von Mann und Frau.
- 17.3 Werden die Arbeiten in Ausland ausgeführt, verpflichtet sich der Verkäufer, die entsprechenden anwendbaren Bestimmungen am Ort der Leistung einzuhalten.
- 17.4 Der Verkäufer verpflichtet sich zudem, die von ihm beigezogenen Sublieferanten vertraglich und in Schriftform zu verpflichten, diese Verpflichtungen für seine Mitarbeitenden einzuhalten

und von allfälligen von ihm wiederum beigezogenen Sublieferanten eine entsprechende vertragliche Verpflichtung in Schriftform einzuholen.

- 17.5 Dem Käufer steht gegenüber sämtlichen Sublieferanten in Bezug auf die vorgenannten Verpflichtungen ein jederzeitiges Auskunftsrecht zu. Der Käufer behält sich ferner das Recht vor, die Einhaltung dieser Bestimmungen durch von ihnen zu bestimmende Massnahmen zu kontrollieren und bei der Feststellung eines Verstosses den Verkäufer für die dadurch entstehenden Kosten und Aufwendungen haftbar zu machen.

18. Rücktritt

- 18.1 Solange die Lieferung des Kaufgegenstandes nicht vollständig erfolgt ist, kann der Käufer jederzeit vom Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt infolge Mängel an der Kaufsache bleibt vorbehalten. Das Verschulden des Verkäufers gemäss Art. 208 Abs. 3 OR wird vermutet.
- 18.2 Der Käufer gibt in diesem Fall die Kaufsache im aktuellen Zustand zurück. Weitere Verpflichtungen treffen den Käufer nicht. Der Verkäufer wird allenfalls erhaltene Zahlungen unverzüglich an den Käufer zurück zahlen.

19. Vertragsübertragung

- 19.1 Ein Vertrag kann ganz oder teilweise (einzelne Rechte und Pflichten daraus) nur rechtsgültig an einen Dritten übertragen oder an ihn abgetreten werden, wenn der Käufer vorgängig sein schriftliches Einverständnis dazu abgibt.
- 19.2 Innerhalb seiner Unternehmens-Gruppe ist der Käufer frei, einen Vertrag (oder einzelne Rechte und Pflichten daraus) ohne Zustimmung des Verkäufers zu übertragen oder an sie abzutreten.

20. Streitigkeiten

- 20.1 Meinungsverschiedenheiten berechtigen den Verkäufer nicht zur Unterbrechung der Lieferungen und Arbeiten oder zur Verweigerung irgendwelcher vertraglichen Leistungen.
- 20.2 Bezahlt der Käufer eine korrekte und unbestrittene Rechnung trotz Ansetzung einer schriftlichen Nachfrist durch den Verkäufer nicht innerhalb von 60 Tagen, kann der Verkäufer dem Käufer einen Lieferstopp oder die Unterbrechung der Arbeiten schriftlich androhen. Sowohl Nachfristansetzung als auch Androhung müssen mittels eingeschriebenen Briefs erfolgen. Weitere Rücktrittsgründe des Verkäufers sind ausgeschlossen.

21. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

- 21.1 Das Rechtsverhältnis zwischen den Parteien untersteht ausschliesslich dem schweizerischen Recht. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (Wiener Kaufrecht) sowie die international-kollisionsrechtlichen Bestimmungen sind von der Anwendbarkeit ausgeschlossen.
- 21.2 Gerichtsstand ist das Domizil des Käufers.